



Nr. 6/2012

Personalrat der TU Chemnitz

Oktober 2012

Information zum Tarifrecht TV-Länder

Zahlung eines Strukturausgleichs ab 01.11.2008

Bundesarbeitsgericht bestätigt Anspruch eines Strukturausgleichs auch ohne ausstehenden Bewährungsaufstieg für Beschäftigte der Länder

(Pressemitteilung Nr. 75/12 des BAG vom 18.10.2012)

Wie wir bereits in unseren PR-Infos Nr. 1/2009 und Nr. 4/2011 ausführlich dargestellt haben, besteht gemäß § 12 TVÜ-L in Verbindung mit der Anlage 3 zum TVÜ-L in bestimmten Fällen ein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Info Nr. 1/2009.

Bei der Handhabung der Anlage 3 des TVÜ-L und somit der Zahlung eines Strukturausgleichs gab es jedoch unterschiedliche Standpunkte der Tarifpartner.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) als Vertreter der Arbeitgeber vertrat den Standpunkt, es komme in Spalte 2 nicht auf die Vergütungsgruppe an, aus der zum 1.11.2006 die Überführung erfolgt ist, sondern

1. auf die „originäre“ Vergütungsgruppe vor jedem Bewährungs- oder sonstigem Aufstieg und
2. es seien somit nur die Fälle erfasst, die ihren Aufstieg noch vor sich hätten (dies bedeutet, dass Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege vor dem 01.11.2006 - also vor der Überleitung in den TV-L - keine Berücksichtigung erfahren).

Diese auch aus Sicht der Gewerkschaften falsche Auslegung ist von mehreren Arbeitsgerichten als tarifwidrig beurteilt worden. Eine Revision war allerdings jeweils zugelassen; deshalb waren diese Urteile noch nicht rechtskräftig.

Für den Bund (TVÜ-öD) mit gleichlautendem Tariftext bestand bereits ein rechtskräftiges Urteil (LAG 13 Sa 73/10, Verzicht auf Einlegung der Revision), in dem festgestellt wird, dass „**maßgeblich für die Zahlung eines Strukturausgleichs die Verhältnisse am Tag der Überleitung sind**“ und somit keine Unterschiede zwischen originärer oder im Zuge eines Aufstiegs erreichter Vergütungsgruppe bestehen.

Trotz des identischen Aufbaus und Wortlauts des Tarifvertrages war jedoch die TdL nicht bereit, dieses Urteil auf den Strukturausgleich nach dem TVÜ-Länder zu übertragen. Es mussten deshalb eine Reihe von Klagen gegen einzelne Bundesländer anhängig gemacht werden, die jetzt zum Erfolg geführt haben.

Unter dem Aktenzeichen **6 AZR 261/11** hat das Bundesarbeitsgericht am 18.10.2012 die Revision des beklagten Landes gegen das klagestattgebende Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern 2 Sa 93/10 vom 23. März 2011 zurückgewiesen und **festgestellt, dass es für den Anspruch auf Strukturausgleich unerheblich ist, ob die in der zweiten Spalte der Anlage 3 zum TVÜ-Länder genannte Vergütungsgruppe vor Inkrafttreten des TVÜ-Länder im Wege des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs erreicht wurde oder nicht.**

Was ist zu tun?

Soweit noch nicht geschehen, sollten daher alle Beschäftigten, die aus dem BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden und keinen Strukturausgleich erhalten, prüfen, ob ihnen ein Anspruch zusteht. Nach der bisherigen Vorgehensweise der Arbeitgeber ist dies bei Beschäftigten erforderlich, die zum Zeitpunkt ihrer Überleitung keinen (weiteren) Anspruch auf (Bewährungs- oder Fallgruppen-) Aufstieg hatten. Ist ihre individuelle Fallgestaltung in der Anlage 3 zum TVÜ-L aufgeführt, ist ihnen zu raten, die dort aufgeführten Beträge des Strukturausgleichs – auch rückwirkend im Rahmen der sechsmonatigen Ausschlussfrist nach § 37 Abs. 1 TV-L – schriftlich beim Arbeitgeber geltend zu machen.

In den Fällen, in denen Ansprüche auf Strukturausgleich bereits geltend gemacht wurden, sollten Sie mit Verweis auf das Urteil 6 AZR 261/11 beim Arbeitgeber um baldmögliche Zahlung ersuchen.

Sitz: TU Chemnitz, Thüringer Weg 11	Anschrift: TU Chemnitz, 09107 Chemnitz	Tel.: 0371/531 17100	Fax: 0371/531 17109
Internet: http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/	E-Mail: Personalrat@tu-chemnitz.de	Redaktion: Dr. Raschke	